



Einwohnergemeinde Halten

Polizeireglement

DER

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Genehmigt vom Gemeinderat am: 13. November 2019
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am: 11. Dezember 2019

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Halten,
gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992,
mit Beschluss vom 11. Dezember 2019
beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. Es dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Halten.

² Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

§ 2 Grundsatz

Dieses Reglement wird erlassen im Bewusstsein, dass die folgenden Bestimmungen als Leitplanke dienen für ein einvernehmliches Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner und dass unterschiedliche Auffassungen zuerst im Gespräch zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen und im Konflikt in erster Linie vermittelt und eine einvernehmliche Lösung erzielt werden soll.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Oberste Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat. Er ist in Polizeisachen zuständig, soweit dieses Reglement keine andere Behörde als zuständig erklärt.

² Der Gemeinderat hat für die Einhaltung dieses Polizeireglements zu sorgen.

2. VISUELLE ÜBERWACHUNG

§ 4 Grundsatz

Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen.

§ 5 Zweck

Die visuelle Überwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.

§ 6 Verantwortlichkeit

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber ist verantwortlich für die Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke.

§ 7 Zugang zu den visuellen Daten

Zugang zu den visuellen Daten haben nur der/die Gemeindeschreiber/in, deren Stellvertretung, der/die Friedensrichter/in sowie die Strafverfolgungsbehörden.

§ 8 Hinweis

Die visuelle Überwachung ist durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Die verantwortliche Stelle macht sich auf diesen Hinweistafeln erkennbar.

§ 9 Verhältnismässigkeit

Die Verarbeitung oder Nutzung der erhobenen Daten ist zulässig, wenn es zum Erreichen der verfolgten Zwecke geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.

§ 10 Informationspflicht

Werden durch visuelle Überwachung erhobene Daten im Rahmen einer Strafverfolgung gemäss KapoG und StPO einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der Zweck der Überwachung dies erlaubt.

§ 11 Vernichtung und Löschung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, jedoch spätestens 96 Stunden nach der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind. Das Verfahrensrecht, welches bei einer Strafverfolgung zur Anwendung kommt, gibt weitere Löschfristen vor.

§ 12 Übergeordnetes Recht

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes und des eidgenössischen Rechts vorbehalten.

3. NUTZUNG ÖFFENTLICHER PARKPLÄTZE

§ 13 Art und Umfang der Nutzung

¹ Mit Beschlüssen durch die Gemeindeversammlung werden die Art und der Umfang der Nutzung von öffentlichen Parkplätzen auf den Arealen der Einwohnergemeinde Halten geregelt.

² Auf Antrag der Gemeinde werden mit Verfügungen durch den Amtsgerichtspräsidenten Einschränkungen geregelt und mit Hinweistafeln signalisiert.

§ 14 Durchsetzung der Verfügungen

¹ Der Gemeinderat ist für die Durchsetzung der Verfügungen (§12 Abs.2) zuständig.

² Der Gemeinderat wählt und beauftragt eine geeignete Person oder ein geeignetes Unternehmen mit der Durchsetzung der Verfügungen im Namen der Einwohnergemeinde Halten.

³ Die beauftragte Person oder das entsprechende Unternehmen kontrolliert periodisch und/oder bei Bedarf die öffentlichen Parkplätze mit gerichtlichen Verboten.

⁴ Der Aufwand wird gemäss DGO der Einwohnergemeinde Halten entschädigt.

⁵ Bei festgestellten Widerhandlungen reicht die beauftragte Person oder das entsprechende Unternehmen, stellvertretend für die Einwohnergemeinde Halten, bei der zuständigen Stelle den „Strafantrag wegen Widerhandlung gegen ein richterliches Verbot“ ein.

⁶ Die Widerhandlung wird fotografisch dokumentiert. Das Foto wird dem Strafantrag angefügt.

⁷ Eine Kopie des Strafantrages geht zur Kenntnis an die Gemeindeverwaltung.

⁸ Über einen möglichen Rückzug des Strafantrags (Art. 33 StGB) entscheidet der Gemeinderat.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Polizeireglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Beat Gattlen

Christine Niederberger